

Allgemeine Einkaufsbedingungen der CBW • Chemie GmbH Bitterfeld Wolfen

1 Bestellung und Vertragsabschluss

- 1.1 Für alle Bestellungen sind ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Bestandteil des Vertrages, auch dann nicht, wenn ihnen durch den Käufer nicht ausdrücklich widersprochen wird. Nehmen wir eine Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen. Änderungen, Ergänzungen sowie vertragsgestaltende Erklärungen des jeweiligen Einkaufsvertrages bedürfen der Schriftform (Übermittlungsweg Post, Fax oder E-Mail).
- 1.2 Die Auftragsbestätigung hat innerhalb von 14 Tagen nach Bestelldatum zu erfolgen. Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Eine abweichende Annahme unserer Bestellung durch Sie bedarf eines ausdrücklichen Hinweises. In diesem Fall kommt der Vertrag erst mit unserer schriftlichen Zustimmung zustande.
- 1.3 Wir sind nur an von uns schriftlich aufgegebene Bestellungen bzw. schriftlich bestätigte Bestellungen gebunden. Der Inhalt mündlicher und fernmündlicher Besprechungen ist im Zweifel nur dann verbindlich, wenn er schriftlich bestätigt wurde.
- 1.4 Alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die Ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, sind zwingend als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Erkennt einer der Vertragspartner, dass eine geheim zu haltende Information in den Besitz eines unbefugten Dritten gelangt oder ein geheim zu haltende Unterlage verloren gegangen ist, so wird er den anderen Vertragspartner unverzüglich unterrichten.
- 1.5 Wir können für Sie zumutbare Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen.

2 Liefertermine und Leistungszeit, Lieferverzug, Lieferung

- 2.1 Die vereinbarten Termine sind verbindlich und können nur mit unserer Zustimmung geändert werden. Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so ist uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 2.2 Bei Lieferverzug sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder alle anderen gesetzlichen Ansprüche gegenüber Ihnen geltend zu machen.
- 2.3 Im Übrigen sind wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl die Lieferung/Leistung zu verlangen, den Rücktritt mit oder ohne Schadensersatz anzusprechen oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen. Unser Anspruch auf die Lieferung/Leistung erlischt, wenn wir schriftlich Rücktritt erklären oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 2.4 Wir übernehmen nur die von uns bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor mit uns getroffenen Absprachen zulässig. Teil- oder Mehrlieferungen können nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Entsprechendes gilt, falls Ware vor dem vereinbarten Liefertermin bei uns angeliefert wird. Gegebenenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder einzulagern. Bis zur Übergabe an uns bzw. an die von uns angegebene Empfangsstelle trägt der Lieferant sowohl die Transportgefahr als auch die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Unterganges.

3 Preise

Vereinbarte Preise sind Festpreise und gelten verpackt frachtfrei Empfänger. Bei Stückzahl- und Gewichtsabweichungen ist die durch uns ermittelte Stückzahl bzw. das auf unseren zugelassenen Waagen ermittelte Gewicht für die Berechnung maßgebend.

4 Versand

- 4.1 Die Ware ist frachtfrei an den von uns angegebenen Bestimmungsort zu senden. Die im Bestellschreiben angegebene Versandanweisung ist verbindlich und genau zu beachten. Durch Fehldisposition entstandene Kosten und eingetretener Verzug gehen zu Lasten des absendenden Lieferanten.
- 4.2 Allen Sendungen sind spezifizierte Versandpapiere beizufügen, sie müssen neben der Angabe der Bestell-Nummer auch die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht, die Art und die Verpackung des Liefergegenstandes enthalten. Diese Bestellangaben sind auch in Frachtbriefen und Rechnungen sowie äußerlich sichtbar auf Verpackungen und Paketadressen anzugeben.
- 4.3 Rechnungen gelten nicht als Versandanzeigen und dürfen der Warensendung nicht beigelegt werden.
- 4.4 Werden zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht spezifiziert beigelegt oder fehlen die vorerwähnten Angaben in den Versandpapieren, so sind wir zur Verweigerung der Abnahme berechtigt oder wir lagern bis zur Vervollständigung auf Kosten des Lieferanten ein.

5 Rechnungen

- 5.1 Rechnungen gelten nicht zugleich als Auftragsbestätigung.
- 5.2 Rechnungen sind uns nach erfolgter Lieferung/Leistung in einfacher Ausfertigung und mit allen dazugehörigen Unterlagen in ordnungsgemäßer Form per Mail an die folgende Mailadresse: rechnung@weylchem-organica.com zu senden. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
- 5.3 Für jede Position der Lieferung sind die jeweiligen Bestellnummern sowie der Einzel- als auch der Gesamtpreis anzugeben. Die vereinbarten Rabatte sind positionsweise aufzuführen und vom Positionsgesamtpreis abzusetzen. Die Umsatzsteuer ist separat auszuweisen.
- 5.4 Wir sind berechtigt, Ihre Forderungen gegen uns auch mit Forderungen der CBW zu verrechnen.

6 Zahlung

- 6.1 Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Weg zu den vereinbarten Zahlungskonditionen, vorausgesetzt die Lieferung/Leistung wurde mängelfrei erbracht und die Rechnung ist eingegangen.
- 6.2 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, sind wir berechtigt, ab mängelfreier Lieferung und Rechnungserhalt, innerhalb 30 Tagen unter Einbehalt von 2% Skonto zu zahlen.
- 6.3 Die Zahlungsfrist für die Rechnung beginnt erst nach vollständig erbrachter Lieferung/Leistung. Bei fehlerhaften Lieferungen oder Leistungen sind wir berechtigt, die Zahlung in angemessener Höhe bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

7 Produkthaftung, Regressansprüche

- 7.1 Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen Fehlerhaftigkeit eines unserer Produkte in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen den Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion.
- 7.2 Sollten wir wegen eines Fehlers unseres Produktes in Anspruch genommen werden, der auf Ihre Ware zurückzuführen ist, so finden auf unsere Regressansprüche Ihnen gegenüber die §§ 478, 479 BGB entsprechende Anwendung.
- 7.3 Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind.
- 7.4 Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
- 7.5 Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsichtnahme vorlegen.

8 Gewährleistung

- 8.1 Gelieferte Waren, Anlagen, Dokumente etc. müssen mängelfrei und frei von Rechten Dritter sein, den durch uns übermittelten Spezifikationen und Vorschriften entsprechen und für den laut Bestellung vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sein. Ferner müssen sie allen einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Richt-

linien in ihrer jeweils gültigen Fassung genügen. Qualitätszertifikate sind beizufügen. Der Lieferant gewährleistet die Zweckmäßigkeit der jeweiligen Konstruktion nach den anerkannten Regeln der Technik.

- 8.2 Werden die Bedingungen aus 8.1 nicht erfüllt, so können wir, auch wenn die Ware schon in der Be- oder Verarbeitung steht oder bereits in Betrieb genommen wurde, nach unserer Wahl die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften in Anspruch nehmen. Alle mit Ersatzlieferungen und Nachbesserungen verbundenen Transportvorgänge und Nebenaufwendungen gehen stets auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
- 8.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Bei Anlagen, Ausrüstungen und beweglichen Teilen wird eine Laufzeit von 8800 Betriebsstunden zugrunde gelegt. Die Frist beginnt bei Maschinen und Anlagen mit der Abnahme im Übrigen mit Eingang der vollständigen Lieferung. Der Zeitraum zur Abstellung von festgestellten unerheblichen Mängeln an Anlagen wird bei der Abnahme festgelegt und hat den Zeitraum von sechs Wochen nicht zu überschreiten. Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile. Für nachgebesserte oder neu gelieferte Teile beginnt mit Lieferung bzw. Abnahme eine erneute Gewährleistungsfrist von 24 Monaten.
- 8.4 Bestätigt der Lieferant eine durch uns vorgegebene zumutbare Frist zur Mängelbeseitigung nicht unverzüglich, sind wir berechtigt im Interesse der Schadensminderung die Mängel auf Kosten des Lieferers selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen oder uns Ersatz zu beschaffen. Wann ein dringender Fall vorliegt, entscheiden wir nach pflichtgemäßem Ermessen und vorheriger Rücksprache mit dem jeweiligen Lieferanten. Das gleiche gilt, wenn sich der Lieferer nach Setzen und erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit der ihm obliegenden Gewährleistungspflicht in Verzug befindet. Das Recht vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, behalten wir uns vor.
- 8.5 Die Gewährleistungsfrist ist in der Zeitspanne zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung unterbrochen, wenn uns die Ware wegen Mängeln, die unter die Gewährleistungspflicht fallen, nicht zur vertragsgemäßen Nutzung zur Verfügung steht. Die Unterbrechung gilt bis zu dem Zeitpunkt der Erklärung des Lieferanten, den Mangel nicht abzustellen oder bis zur Mängelbeseitigung.
- 8.6 Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Die jeweils für Ihre Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter sind mit der ersten Lieferung zu übergeben. Sie stellen von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass Sie uns die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft geliefert haben. Das Gleiche gilt für alle späteren Änderungen.

9 Schutzrechte

Sie garantieren und sichern zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände mit Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

10 Ausführungsunterlagen und Spezifikationen

Alle Angaben, Zeichnungen und Modelle usw., die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, ebenso die von dem Lieferanten nach besonderen Angaben angelieferten Zeichnungen usw., dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns samt allen Abschriften und Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so hat der Lieferant sie uns ohne Anforderung auszuhandigen. Der Lieferant hat die Bestellung und die darauf bezüglichen Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Er haftet für Schäden inklusive aufgetretener Schutzrechtsverletzungen, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Von uns eingesandte oder auf unsere Veranlassung vom Lieferanten hergestellte Modelle, welche unser Eigentum sind, müssen sofort nach Erledigung der Bestellung an uns zurückgesandt werden.

11 Produkt- bzw. Verfahrensumstellung

Lieferanten, mit denen wir in ständigen Geschäftsbeziehungen stehen, sind verpflichtet, uns frühzeitig schriftlich zu informieren, falls sie Produkt- bzw. Verfahrensumstellungen sowie Änderungen der Analysenmethoden in Bezug auf die von uns bezogenen Produkte beabsichtigen.

12 Qualität, Umweltschutz, Arbeitsschutz, Energieeffizienz, Gleichbehandlung, Mindestlohn, Unfallverhütung und Sicherheit

- 12.1 Sie sind verpflichtet, relevante Rechnungsvorschriften und Regelwerke bezüglich Qualität, Umweltschutz, Gleichbehandlung, Unfallverhütung, Transport- und Anlagensicherheit einzuhalten sowie ein wirksames Managementsystem in den genannten Bereichen zu unterhalten. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, unsere Unternehmensgrundsätze zu Qualität, Umweltschutz, Energieeffizienz, Sicherheit und Gesundheitsschutz sowie der relevanten Rechtsvorschriften und Regelwerke Ihren Mitarbeitern, die für uns in unseren Werken tätig werden, in geeigneter Weise bekannt zu geben und ihnen die Bedeutung der Einhaltung dieser Vorschriften und Regelwerke, unserer Unternehmensgrundsätze sowie die möglichen Folgen eines Abweichens von diesen Vorgaben bewusst zu machen.
- 12.2 Sie nehmen hiermit zur Kenntnis, dass wir für die Bewertung der Beschaffung Energieverbrauch beeinflussender Produkte, Energieeffizienzkriterien mit einbeziehen.
- 12.3 Im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes unterziehen Sie ihre Mitarbeiter regelmäßigen Unterweisungen nach § 12 Abs.2 AGG, die den Schutz vor Benachteiligungen wegen Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter oder sexueller Identität zum Gegenstand haben. Soweit wir wegen Benachteiligungen unserer Mitarbeiter, die durch Ihre Mitarbeiter verursacht werden, insbesondere nach § 15 Abs 1,2 AGG haftbar gemacht werden, stellen Sie uns von dem insoweit entstehenden finanziellen Schaden frei.
- 12.4 Sie sind verpflichtet die Vorschriften des Arbeitnehmerentendegesetzes (AentG) sowie die des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einzuhalten, insbesondere das Mindestentgelt dauerhaft und fristgemäß zu zahlen. Des Weiteren haben Sie sicherzustellen, dass von Ihnen beauftragte Subunternehmen oder Personaldienstleister die Vorschriften des AentG und MiLoG ebenfalls einhalten und stellen uns von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der zuvor genannten Vorschriften beruhen. Die Freistellung findet ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Finanzbehörden und Sozialversicherungsträgern Anwendung.
- 12.5 Mit Annahme unseres Auftrags verpflichten Sie sich in Bezug auf die in Ziffer 12.1 genannten Grundsätze, dass Ihre bei uns eingesetzten Mitarbeiter über die notwendige Ausbildung, Schulung oder Erfahrung zur Durchführung ihrer Tätigkeiten verfügen. Ferner stellen Sie sicher, dass Ihre bei uns eingesetzten Mitarbeiter über eine Berufsgenossenschaft versichert sind. Für alle zuvor genannten Sachverhalte stellen Sie uns auf Anforderung entsprechende Nachweise zur Verfügung bzw. gewähren uns Einsicht in Ihre Aufzeichnungen.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte zu übergeben.
- 13.2 Stellen Sie Ihre Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 13.3 Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EWG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

14 Erfüllung und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der von uns genannte Empfangsort. Gerichtsstand: Bitterfeld-Wolfen. Anwendung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980.